

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

| 77. Jahrgang | Ausgegeben und versendet am 28. Dezember 2007 | 52. Stück |
|--------------|---|-----------|
| 656. | Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz | 737 |
| 657. | Öffentliche Stellenausschreibung für die Stelle der Bezirkshauptfrau oder desBezirkshauptmannes von Mattersburg..... | 738 |
| 658. | Öffentliche Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Assistenzkindergartenpädagogin bzw. Assistenzkindergartenpädagoge“ für die kroatische bzw. ungarische Volksgruppensprache | 739 |
| 659. | Öffentliche Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener technischer Dienst“ für die Abteilung 8 – Straßen-, Maschinen- und Hochbau | 740 |
| 660. | Richtlinien über die Gewährung einer Ergänzungsförderung des Landes Burgenland im Rahmen der AWS Jungunternehmer- und Innovationsförderung KMU, Richtlinien über die Gewährung einer Plus-Prämie des Landes Burgenland, Verlängerung der gemeinsamen Förderaktion Bund/Land bis 30. Juni 2008 | 741 |
| 661. | Richtlinie betreffend Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 –WiföG, Verlängerung..... | 754 |
| 662. | Öffentliche Stellenausschreibung eines Dienstpostens für eine Gemeindebeamtin oder einen Gemeindebeamten im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ in der Stadtgemeinde Pinkafeld..... | 754 |
| 663. | Öffentliche Ausschreibung über die Vergabe von Erd- und Baumeisterarbeiten für Hochwasserschutz Marz, Marzer Bach, 2. Baustufe km 1,72 – km 2,22; Gemeinde Marz | 755 |

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3429/130-2007

656. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2007 unter Zahl: LAD-RO-3429/130-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 16. November 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung der Grundstücke Nr. 470, 471 (Teilfläche), KG Zuberbach, in „Grünfläche-Sport-Sportzentrum“, die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 466, 471, 257, KG Zuberbach, in „Bauland-Wohngebiet“, die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücke Nr. 465, KG Zuberbach in „Verkehrsfläche“, die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 260, KG Zuberbach, in „Bauland-Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche“ sowie die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 663 und 664, KG Weiden bei Rechnitz, in „Verkehrsfläche“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

657. Öffentliche Stellenausschreibung für die Stelle der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes von Mattersburg

Stellenausschreibung

Gemäß § 12 Abs. 1 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988 i.d.g.F., wird die Stelle der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes von Mattersburg zur Besetzung ausgeschrieben.

Das Aufgabengebiet der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes ist im Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetz (Bgl. BH-G), LGBl. Nr. 26/2003, festgelegt. Danach haben die Bezirkshauptmannschaften die ihnen obliegenden behördlichen Aufgaben des Landes oder des Bundes als Träger von Privatrechten wahrzunehmen. Die Bezirkshauptfrau oder der Bezirkshauptmann haben die Bezirkshauptmannschaft zu leiten; sie sind Vorgesetzte aller der Bezirkshauptmannschaft zugeteilten Bediensteten.

Als **Voraussetzung** für diese Bestellung gelten:

- Erfüllung der allgemeinen Ernennungserfordernisse gemäß § 4 des Bgl. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998 idgF;
- Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer österreichischen Universität;
- bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland in der Verwendungsgruppe A oder das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme in ein solches;
- umfassende Kenntnisse und längere Praxis auf dem Gebiet der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung;
- Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik sowie Fähigkeiten zur Menschenführung und Organisation;
- Fähigkeit zur verantwortungsbewussten Führung einer Bezirkshauptmannschaft (Initiative, sachbezogenes Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit und eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit);
- Belastbarkeit auch unter außergewöhnlichen Situationen (Krisenmanagement).

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Bewerbungsgesuche, welche einen Lebenslauf sowie die Gründe zu enthalten haben, die die Bewerberin oder den Bewerber für die Ausübung der angestrebten Funktion als geeignet erscheinen lassen, sind unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (in Kopie) innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Landesamtsblatt schriftlich beim Amt der Bgl. Landesregierung in der Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder bei der Abteilung 1 – Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen; **maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.**

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ein Personalberatungsunternehmen wird die Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber prüfen und eine Empfehlung an die Landesregierung abgeben.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 1-A-2726/126-2007

658. Öffentliche Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Assistenzkindergartenpädagogin bzw. Assistenzkindergartenpädagoge“ für die kroatische bzw. ungarische Volksgruppensprache

Stellenausschreibung

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988 i.d.g.F., gelangen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung Planstellen für Assistenzkindergartenpädagoginnen bzw. Assistenzkindergartenpädagogen für die kroatische bzw. ungarische Volksgruppensprache (Entlohnungsschema IL, Entlohnungsgruppe I2b1) wie nachstehend angeführt zur Ausschreibung.

| Dienstort | Beschäftigungsausmaß | Planstellen | Sprache |
|------------|----------------------|-------------|-----------|
| Oberwart | 100 % | 3 | ungarisch |
| Oberwart | 75 % | 1 | ungarisch |
| Eisenstadt | 75 % | 1 | kroatisch |

Die Zuteilung zu den einzelnen Kindergärten bzw. –krippen erfolgt nach angemeldetem Bedarf.

Das Aufgabengebiet umfasst die pädagogische Arbeit sowie die spielerische Erziehung in der jeweiligen Volksgruppensprache.

Anstellungserfordernisse:

- die österreichische Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (Inländerinnen und Inländer),
- die volle Handlungsfähigkeit,
- die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
- Nachweis der Diplomprüfung und Befähigung als Kindergartenpädagoge(in),
- Kenntnisse der kroatischen bzw. ungarischen Volksgruppensprache, die durch die Reifeprüfung nachzuweisen sind. Für den Fall, dass der Nachweis durch die Reifeprüfung nicht erbracht werden kann, ist die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang am Pädagogischen Institut oder an der Pädagogischen Akademie zu belegen.
- Bewerber/innen, deren Muttersprache eine andere als die deutsche Sprache ist, werden darauf hingewiesen, dass zur Erfüllung der mit dieser Verwendung verbundenen Aufgaben auch entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache (in Wort und Schrift) Voraussetzung sind.

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mittels Bewerbungsbogens zu erfolgen und sind wie folgt zu belegen (**in Kopie**):

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf
- Reifeprüfungszeugnis oder Nachweis der Befähigung als Kindergartenpädagoge(in) bzw. Nachweis über den unter Punkt e) angeführten Lehrgang sowie allenfalls
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf.

Unter der Internetadresse <http://www.e-government.bglg.gv.at/formulare> (Fachbereich Personalverwaltung) können Bewerbungsbögen herunter geladen werden. Weiters besteht die Möglichkeit die Bewerbung mittels Online-Formular ([e-government.bglg.gv.at/bewerbung](http://www.e-government.bglg.gv.at/bewerbung)) einzubringen.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderter Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen; **maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.**

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 1-A2727/421-2007

659. Öffentliche Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener technischer Dienst“ für die Abteilung 8 – Straßen-, Maschinen- und Hochbau

Stellenausschreibung

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes LGBl. Nr. 56/1988 i.d.g.F., gelangen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung Planstellen im Verwendungszweig „Gehobener technischer Dienst“ (Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b) mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % für die Abteilung 8-Straßen-, Maschinen- und Hochbau zur Ausschreibung. Der jeweilige Dienstort (Eisenstadt oder Oberwart) wird nach dem zum Zeitpunkt der Besetzung der jeweiligen Planstelle gegebenen Bedarf festgelegt werden.

Aufgabengebiet

Das Aufgabengebiet umfasst die Amtssachverständigentätigkeit für die Bereiche Hochbau, Orts- und Landschaftsbild, welche auf Grund des gehobenen Allgemeinwissens und des anzueignenden Fachwissens selbstständig ausgeführt werden muss.

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Anstellungserfordernisse:

- die österreichische Staatsbürgerschaft,
- die volle Handlungsfähigkeit,
- die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
- der Nachweis des Abschlusses einer Höherer Technischen Lehranstalt für Hochbau oder einer gleichwertigen Ausbildung,
- Führerschein der Gruppe B,
- gute EDV-Kenntnisse (MS-Office) werden erwartet.

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mittels Bewerbungsbogens zu erfolgen und sind folgendermaßen zu belegen (**in Kopie**):

- Geburtsurkunde,
- Staatsbürgerschaftsnachweis,

- Lebenslauf,
- Abschlusszeugnis und Reifezeugnis der Höheren Technischen Lehranstalt sowie allenfalls
- Verwendungszeugnisse,
- Heiratsurkunde,
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf.

Unter der Internetadresse <http://www.e-government.bgld.gv.at/formulare> (Fachbereich Personalverwaltung) können Bewerbungsbögen herunter geladen werden. Weiters besteht die Möglichkeit die Bewerbung mittels Online-Formular ([e-government.bgld.gv.at/bewerbung](http://www.e-government.bgld.gv.at/bewerbung)) einzubringen.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderter Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen; **maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.**

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 5-G-F48/210-2007

660. Richtlinien über die Gewährung einer Ergänzungsförderung des Landes Burgenland im Rahmen der AWS Jungunternehmer- und Innovationsförderung KMU, Richtlinien über die Gewährung einer Plus-Prämie des Landes Burgenland, Verlängerung der gemeinsamen Förderaktion Bund/Land bis 30. Juni 2008

Die Landesregierung hat am 18. Dezember 2007 beschlossen, die im Landesamtsblatt für das Burgenland am 29. Juni 2007 (77. Jahrgang, 26. Stück) veröffentlichten Richtlinien wie folgt zu ändern:

- Nr. 342. Richtlinie über die Gewährung einer Ergänzungsförderung des Landes Burgenlandes im Rahmen der AWS Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Prämienförderung (Anschlussförderung Jungunternehmerförderung inkl. Gründungs-/Nachfolgebonus)
 - Im Punkt 3.1. Abs. b) wird die Zahl „5%“ durch „15%“ ersetzt.
 - Dem Punkt 6. wird folgender Absatz angefügt:
„6.2. Ansuchen im Rahmen dieser Förderaktion in der Fassung LABl. Nr. 52/2007 können vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 eingebracht werden.“
 - Die „Anlage 2“ (Programmdokument Gründungs-/Nachfolgebonus) und die „Anlage 3“ (Programmdokument Jungunternehmerförderung) werden durch die jeweiligen Programmdokumente Gründungs-/Nachfolgebonus („Anlage 2“) und Jungunternehmerförderung („Anlage 3“) gültig ab 1. Juli 2007 ersetzt.

- b. Nr. 343. Richtlinie über die Gewährung einer Plus-Prämie des Landes Burgenlandes im Rahmen der AWS Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Prämienförderung

1. Dem Punkt 6. wird folgender Absatz angefügt:

„6.2. Ansuchen im Rahmen dieser Förderaktion in der Fassung LABl. Nr. 52/2007 können vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 eingebracht werden.“

2. Die „Anlage 2“ (Programmdokument KMU – Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“) wird durch das Programmdokument KMU – Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“ („Anlage 2“) gültig ab 1. Juli 2007 ersetzt.

Beilagen:

Anlage 2 zu Nr. 342 Gründungs-/Nachfolgebonus

Anlage 2 zu Nr. 343 KMU – Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“

Anlage 3 Jungunternehmerförderung



ANLAGE 2

zu Nr. 342

Programmdokument ab 1. Juli 2007
gemäß Punkt 1.3 der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung
für KMU - Prämienförderung“

Gründungs-/Nachfolgebonus

1. Ziele des Programms

Mit diesem Programm soll die Eigenkapitalausstattung von Neugründungen bzw. Übernahmen/Nachfolgen von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen, kleinen Unternehmen aller Branchen durch Jungunternehmer gefördert werden. Mit der Förderung durch den Bonus soll ein Anreiz dafür geschaffen werden, Kapital für eine Unternehmensgründung oder -übernahme/-nachfolge anzusparen. Es soll damit die Eigenkapitalquote gestärkt und damit die schwierige Anlaufphase finanziell unterstützt werden. Damit soll zur Erhöhung der Nachhaltigkeit (im Sinne eines verbesserten Wachstumspotenzials und höherer Erfolgsquoten) von Unternehmensgründungen und -übernahmen durch Jungunternehmer beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden. Weiters soll durch die Anzahl der jährlichen Anmeldungen eine Awarenessmaßnahme gesetzt werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Bezüglich der Förderung von Investitionen wird dieses Programm im Rahmen der Gruppenfreistellung KMU (bzw. der Nachfolgeregelung „Supergruppenfreistellungsverordnung“) abgewickelt. Die Förderung für sonstige Kosten (z. B. Betriebsmittel) werden über die „De-minimis“-Gruppenfreistellung abgewickelt.

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.7.2007 bis 30.6.2008 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Gefördert werden Jungunternehmer und Unternehmen, die von Jungunternehmern geführt werden. Folgende Kriterien muss ein Jungunternehmer erfüllen.

a. Erstmalige wirtschaftlich selbständige Tätigkeit

- Ein kleines Unternehmen wird neu gegründet oder übernommen; die Unternehmensgründung/-übernahme kann längstens 3 Jahre vor Einreichung des Förderungsansuchens liegen. Das Unternehmen muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.

- Der Jungunternehmer übt erstmals eine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit aus, wobei dieses Kriterium auch dann erfüllt ist, wenn in den letzten fünf Jahren vor Gründung/Übernahme keine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde.

- Bei Gesellschaften muss eine Mindestbeteiligung von 25 % vorliegen und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung durch den Jungunternehmer ausgeübt werden. Bei Unternehmensübernahmen muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50 % des Unternehmens, übergeben werden.
 - b. Bisherige Tätigkeit/Aufgabe einer unselbstständigen Tätigkeit
 - Der Jungunternehmer muss über ausreichende persönliche Qualifikation (z. B. entsprechende Ausbildung und/oder berufliche Erfahrung) verfügen.
 - Der Jungunternehmer muss eine eventuelle bisherige unselbständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben (keine Nebenbeschäftigung).
 - c. Allgemeine Kriterien
 - Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften)
 - Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein kleines Unternehmen, das heißt weniger als 50 Mitarbeiter und maximal EUR 10 Mio. Umsatz oder maximal EUR 10 Mio. Bilanzsumme.
 - Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.
 - Das Unternehmen muss über einen Sitz in Österreich verfügen
5. Detail zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten
- Gefördert wird das Ansparen und die Einbringung von Eigenkapital in das neu gegründete oder übernommene Unternehmen, sofern das angesparte Kapital für betriebliche Ausgaben (z. B. Investitionen, Betriebsmittel, laufende Aufwendungen) verwendet wird.
- 5.1. Förderbare Kosten
- Materielle und immaterielle (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing) Investitionen
 - Übernahmekosten (= Übernahme von bereits bestehenden Investitionen und Kosten im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen)
 - Betriebsmittel
 - Sonstige betriebliche Ausgaben
- 5.2. Nicht förderbare Projekte/Kosten
- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde
 - Kosten, für die bereits eine Jungunternehmerprämie gewährt wurde
 - Kosten, die vor Einbringung des Eigenkapitals in das Unternehmen angefallen sind
 - Kosten, die den Unternehmer betreffen (z. B. Privatentnahmen, GSVG-Beiträge) sowie Steuern und Abgaben
 - Projekte, die keine plausible Erfolgchance haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen
 - Projekte, die bereits im Rahmen der KMU – Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“ gefördert wurden
 - Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Projekt stehen
6. Details zu Förderungsart und -höhe
- Gefördert wird durch einen 14 %igen Gründungsbonus, wovon 5 % durch den Bund, 5 % durch das jeweilige Bundesland und 4 % durch die Wirtschafts-

kammer Österreich zur Verfügung gestellt werden. Die maximal förderbare Ansparleistung (= Kapital + Zinsen) beträgt EUR 60.000,- pro Unternehmen. Der Gründungsbonus in Höhe von 14 % beträgt daher maximal EUR 8.400,-. Der Höchstbetrag der Ansparleistung für den Zeitraum eines Jahres (= 12 Monate) beträgt maximal EUR 25.000,-. Ansparleistungen für einen Zeitraum unter 12 Monaten können nicht berücksichtigt werden.

Die Auszahlung des Gründungsbonus erfolgt als Einmalbetrag.

Voraussetzung ist die fristgerechte Annahme des Förderanbotes, die Erfüllung der notwendigen Auflagen, die nachweisliche Einbringung des angesparten Kapitals in das Unternehmen und der Nachweis über die Verwendung dieses Kapitals.

Die Auszahlungsbedingungen müssen innerhalb einer Frist von 2 Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) hergestellt werden.

Die Kombination mit der Jungunternehmerförderung ist möglich.

7. Einreichung des Förderansuchens

Die Anmeldung zum Sparen muss am Beginn der Ansparphase erfolgen und kann bei der Förderungsstelle des Landes, in dem der Gründungssparer seinen Wohnsitz hat bzw. er sein Unternehmen

gründen wird, oder direkt bei der aws eingebracht werden. Die Anmeldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Die Einreichung des Ansuchens auf Auszahlung des Gründungs-/Nachfolgebonus muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars bei der aws erfolgen.

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.





ANLAGE 2
zu Nr. 343

Programmdokument ab 1. Juli 2007
gemäß Punkt 1.3 der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU - Prämienförderung“ und der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU - Haftungsübernahmen“

KMU - Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“

1. Ziele des Programms

Mit diesem Programm soll das Wachstumspotenzial und das Innovationspotenzial von bestehenden und neu gegründeten wirtschaftlich selbstständigen, gewerblichen KMU aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) gestärkt werden. Mit der Prämienförderung soll die schwierige Anlaufphase von Innovationsprojekten finanziell unterstützt werden, mit der Haftungsübernahme für Fremdfinanzierungen soll die Innovationsfinanzierung ermöglicht bzw. erleichtert werden. Damit soll ein Beitrag zur Wettbewerbsstärkung der KMU und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Bezüglich der Förderung von Investitionen (sowohl mit Prämie als auch Haftungsübernahme) wird dieses Programm im Rahmen der Gruppenfreistellung KMU (bzw. der Nachfolgeregelung „Supergruppenfreistellungsverordnung“) abgewickelt. Haftungsübernahme für Betriebsmittelkredite sowie Förderrungen für immaterielle Investitionen werden über die „De-minimis“-Gruppenfreistellung abgewickelt. Sollte es in besonderem Fällen notwendig sein, ist auch die Gruppenfreistellung für Regionalförderungen heranzuziehen.

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.7.2007 bis 30.06.2008 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Gefördert werden ausschließlich KMU, das heißt Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme.

Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Das Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

5. Detail zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Gefördert werden Innovationsprojekte von KMU in folgenden Schwerpunktbereichen:

- Erzeugung/Erbringung neuer, innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Produkte/Dienstleistungen

- Anwendung/Einsatz neuer Technologien
- Aufbau von Kooperationen, Cluster- und Netzwerkbildungen

Die Entscheidung über die Förderbarkeit orientiert sich dabei an folgenden Beurteilungskriterien (Kriteriengewichtung in Klammern):

- Unternehmenswachstum in den letzten 3 Jahren gemessen an der Entwicklung der Beschäftigtenzahl oder des Umsatzes oder der Investitionstätigkeit (Gewichtung: 10 %)
- Auswirkung des Projektes auf die künftige (in den nächsten 2 Jahren) Beschäftigtenzahl des Unternehmens (Gewichtung: 15 %)
- Innovationsgrad des Projektes gemessen an der Neuheit für das Unternehmen im Hinblick auf einen der oben genannten Schwerpunkte. Dieses Kriterium muss jedenfalls über ein Mindestmaß hinaus erfüllt werden (Innovations sprung für das Unternehmen) (Gewichtung: 50 %)
- Ein Innovationssprung im **produzierenden oder produktionsnahen Sektor** liegt vor, wenn Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen technisch verbessert werden, wobei auch die Anwendung des neuesten Standes der Technik einen Innovationssprung darstellen kann. Projekte, die eine Erhöhung der Fertigungstiefe oder eine Erweiterung der Produktpalette oder eine wesentliche Ausweitung des geschäftsumfangs (Betriebserweiterung) zum Inhalt haben, sind nur förderbar, wenn sie an die Einführung einer neuen oder wesentlich verbesserten Technologie geknüpft sind.
- Prozessinnovationen und wesentliche Verbesserungen in den Unternehmensabläufen sind nur förderbar, wenn sie an die Einführung einer neuen Technologie (Fertigungstechnologie, aber auch Informations- und Kommunikationstechnologie) im Unternehmen geknüpft sind.
- Im **Dienstleistungssektor** sind insbesondere auch Projekte förderbar, die zur Entwicklung eines neuen Geschäftsmodells (Kooperati-

onen) oder zur Entwicklung neuer Standards beitragen.

- Im **Handelssektor** können Betriebserweiterungen nur im Zusammenhang mit der Einführung von innovativen Vertriebs- und Servicestrukturen (z. B. Kooperationen oder Nutzung von IKT für neue Geschäftsmodelle) gefördert werden.
- Investitionshöhe des Projektes im Vergleich zur laufenden/durchschnittlichen Investitionstätigkeit (= AfA) des Unternehmens (Gewichtung: 10 %)
- Auswirkung des Projektes auf die regionale Wirtschaftsstruktur (Gewichtung: 15 %)

Je größer das bisherige reale Unternehmenswachstum, je positiver die künftige Beschäftigungsentwicklung, je beachtlicher die Investitionshöhe, je wesentlicher (nachhaltiger) der Beitrag der Investition zur Umsetzung der Schwerpunkte und je dezentraler der Investitionsstandort desto größer ist der Erfüllungsgrad der Kriterien und desto größer ist die Förderungswürdigkeit/Förderungswahrscheinlichkeit des Projektes.

5.1. Förderbare Kosten

- Materielle und immaterielle (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing) Investitionen sowie damit im Zusammenhang stehenden Betriebsmittelfinanzierungen

Förderbar sind sowohl fremd- (z. B. Bankkredit, Finanzierungsleasing) als auch eigenfinanzierte Projekte.

5.2. Nicht mit Prämie förderbare Projekte/Kosten

- Ankauf von Grundstücken und bestehenden Baulichkeiten, sowie die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf neu errichteter Baulichkeiten
- Der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter
- Ersatzinvestitionen
- Fahrzeuge (sowie deren Zubehör), die überwiegend Transportzwecken dienen

- Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z. B. Franchise-/Systemgebühr)
- Projekte, deren Förderungshöhe (inkl. weiterer Förderungen) weniger als 4 % der förderbaren Gesamtprojektkosten ergibt.
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist

5.3. Nicht mit Prämie oder Haftung förderbare Projekte/ Kosten

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsantrages begonnen wurde.
- Projekte, die keine plausible Erfolgchance haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen
- Projekte, die bereits im Rahmen der Jungunternehmerförderung oder der KMU - Haftung gefördert wurden.
- Projekte, deren förderbare Kosten den Betrag von EUR 25.000,- unterschreiten
- Projekte, die keinen Schwerpunkt im Sinne der oben angeführten Förderungskriterien erfüllen
- Kosten, die in keinem Zusammenhang mit unternehmerischen Vorhaben stehen

6. Details zu Förderungsart und -höhe

Die Förderung erfolgt durch Zuschuss (Prämien) und Haftungsübernahme:

a. Prämien

- Basisprämie:
Für Investitionen wird eine Basisprämie von 5 % gewährt
- Plusprämie:
Bei Projekten mit außergewöhnlich hohem Innovationspotential wird eine Plusprämie von

maximal 10 % gewährt, wobei folgende Systematik anzuwenden ist:

| | Basisprämie | Plusprämie |
|------|-------------|------------|
| Bund | 5 % | 5 % |
| Land | | 5 % |

- Kriterien:

| | Basisprämie | Plusprämie |
|----------------------|-------------|------------------------------|
| Dynamik | x | trifft in besonderem Maße zu |
| Beschäftigungseffekt | x | trifft in besonderem Maße zu |
| Innovationsgrad | x | trifft in besonderem Maße zu |
| Investitionshöhe | x | |
| Regionale Effekte | x | |

Die Plusprämie wird je zur Hälfte vom Bund und dem jeweiligen Bundesland gewährt.

Die maximal mit Prämie förderbaren Investitionen betragen EUR 750.000,- pro Unternehmen und Jahr.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt grundsätzlich in zwei gleich hohen jährlichen Teilbeträgen. Der erste Teilbetrag wird nach Abschluss und Abrechnung des geförderten Projektes ausbezahlt.

b. Haftungen

Die aws fördert durch Übernahme einer Haftung

- Investitionskredite bis maximal EUR 2,5 Mio. mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von im Regelfall bis zu 10 Jahren (maximal 20 Jahre).
- Betriebsmittelkredite bis maximal EUR 1 Mio., die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Investition stehen mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von maximal 5 Jahren.

Bei Kombinationen von Investitionskrediten und Betriebsmittelkrediten kann die aws im

Einzelfall ein Obligo (= Kreditbetrag im Ausmaß der Haftungsquote) von maximal EUR 2 Mio. behaften.

Für Projekte bis zu EUR 75.000,- verzichtet die aws mit Ausnahme der persönlichen Haftung der Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafter auf Sicherheiten. Höhere Finanzierungsbeträge sind nach Maßgabe vorhandener Sicherheiten sicherzustellen.

Eine ausgewogene Risikoteilung zwischen der aws, den finanzierenden Instituten und dem Unternehmen ist erforderlich.

Für sonstige Fremdfinanzierungen, z. B. Finanzierungsleasing, ist ebenfalls eine Haftungsübernahme möglich.

c. Zinssatzobergrenze bei Haftungsübernahmen

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWA als auch der aws einzusehen.

d. Entgelte bei Haftungen

Das Haftungsentgelt wird vom Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Haftungsquote berechnet und beträgt für

- Investitionskredite von 0,6 % p.a. bis 3 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)
- Betriebsmittelkredite von 2 % p.a. bis 4 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)

Es wird ein Bearbeitungsentgelt von 0,5 % vom Finanzierungsbetrag verrechnet.

7. Einreichung des Förderansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes (bei Fremdfinanzierung) bei der aws erfolgen.

Mit der Durchführung des Projektes darf erst nach einer schriftlichen Bestätigung der aws über die grundsätzliche Zuständigkeit begonnen werden (gilt nur für Regionalförderungen).

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden (siehe auch Auszahlungsbedingungen unter Punkt 6. a).

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.





Programmdokument ab 1. Juli 2007
gemäß Punkt 1.3 der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU - Prämienförderung“ und der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU - Haftungsübernahmen“

Jungunternehmerförderung

1. Ziele des Programms

Mit diesem Programm soll die Neugründung bzw. Übernahme von wirtschaftlich selbstständigen, gewerblichen, kleinen Unternehmen aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) durch Jungunternehmer gefördert werden. Mit der Prämienförderung soll die schwierige Anlaufphase finanziell unterstützt werden, mit der Haftungsübernahme für Fremdfinanzierungen soll die Gründungs- und Übernahmefinanzierung ermöglicht bzw. erleichtert werden. Es soll damit zur Erhöhung der Nachhaltigkeit (im Sinne eines verbesserten Wachstumspotenzials und höherer Erfolgsquoten) von Unternehmensgründungen und -übernahmen durch Jungunternehmer beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Bezüglich der Förderung von Investitionen (sowohl mit Prämie als auch Haftungsübernahme) wird dieses Programm im Rahmen der Gruppenfreistellung KMU (bzw. der Nachfolgeregelung „Supergruppenfreistellungsverordnung“) abgewickelt. Haftungsübernahme für Betriebsmittelkredite sowie Förderungen für immaterielle Investitionen werden über die „De-minimis“-Gruppenfreistellung abgewickelt. Sollte es in besonderem Fällen notwendig sein, ist auch die

Gruppenfreistellung für Regionalförderungen heranzuziehen.

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.7.2007 bis 30.06.2008 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Gefördert werden Jungunternehmer und Unternehmen, die von Jungunternehmern geführt werden. Folgende Kriterien muss ein Jungunternehmer erfüllen.

a. Erstmalige wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit

- Ein kleines Unternehmen wird neu gegründet oder übernommen; die Unternehmensgründung/-übernahme kann längstens 3 Jahre vor Einreichung des Förderungsansuchens liegen. Das Unternehmen muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.
- Der Jungunternehmer übt erstmals eine wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit aus, wobei dieses Kriterium auch dann erfüllt ist, wenn in

- den letzten fünf Jahren vor Gründung/Übernahme keine wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit ausgeübt wurde.
- Bei Gesellschaften muss eine Mindestbeteiligung von 25 % vorliegen und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung durch den Jungunternehmer ausgeübt werden. Bei Unternehmensübernahmen muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50 % des Unternehmens, übergeben werden.
- b. Bisherige Tätigkeit/Aufgabe einer unselbstständigen Tätigkeit
- Der Jungunternehmer muss über ausreichende persönliche Qualifikation (z. B. entsprechende Ausbildung und/oder berufliche Erfahrung) verfügen.
 - Der Jungunternehmer muss eine eventuelle bisherige unselbstständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben (keine Nebenbeschäftigung).
- c. Allgemeine Kriterien
- Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften)
 - Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein kleines Unternehmen, das heißt weniger als 50 Mitarbeiter und maximal EUR 10 Mio. Umsatz oder maximal EUR 10 Mio. Bilanzsumme.
 - Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.
 - Das Unternehmen muss über einen Sitz in Österreich verfügen.
5. Detail zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten
- Gefördert werden Unternehmensgründungen und -übernahmen durch Jungunternehmer (siehe Punkt 4.) und die damit im Zusammenhang stehenden förderbaren Kosten:
- 5.1. Förderbare Projekte/Kosten
- Materielle und immaterielle (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing) Investitionen
 - Übernahmekosten (= Übernahme von bereits bestehenden Investitionen und Kosten im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen)
 - Betriebsmittel
- Förderbar sind sowohl fremd- (z. B. Bankkredit, Finanzierungsleasing) als auch eigenfinanzierte Projekte.
- 5.2. Nicht mit Prämie förderbare Projekte/Kosten
- Ankauf von unbebauten Grundstücken, sowie die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf bebauter Grundstücke
 - Übernahmekosten (= Übernahme von bereits bestehenden Investitionen und die Kosten im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen)
 - Fahrzeuge (sowie deren Zubehör), die überwiegend Transportzwecken dienen
 - Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z. B. Franchise-/Systemgebühr)
 - Projekte, deren Förderungshöhe (inkl. weiterer Förderungen) weniger als 4 % der förderbaren Gesamtprojektkosten ergibt.
 - Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
 - Kosten, für die bereits ein Gründungs-/Nachfolgebonus (siehe eigene Kurzinformation) gewährt wurde.
- 5.3. Nicht mit Prämie oder Haftung förderbare Projekte/Kosten
- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde
 - Projekte, die keine plausible Erfolgchance haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen

- Projekte, die bereits im Rahmen der KMU-Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“ oder der KMU - Haftung gefördert wurden
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Projekt stehen
- Betriebsmittelkredite bis maximal EUR 300.000,- mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von maximal 5 Jahren.

Bei Kombinationen von Investitionskrediten und Betriebsmittelkrediten kann ein Höchstbetrag von EUR 600.000,- nicht überschritten werden.

6. Details zu Förderungsart und -höhe

Die Förderung kann sowohl durch Zuschuss (= Jungunternehmerprämie) als auch Haftungsübernahme erfolgen

a. Jungunternehmerprämie

Für Investitionen wird eine Prämie in Höhe von maximal 10 % gewährt. Die maximale Prämienhöhe beträgt EUR 30.000,- (maximal förderbare Investitionen EUR 300.000,-)

Die Auszahlung der Jungunternehmerprämie erfolgt in der Regel als Einmalbetrag. Wenn es die Eigenart des Projektes verlangt (z. B. Aktivierungsnachweis unbedingt erforderlich, Erfolgsnachweis bei Projekten mit überdurchschnittlich hohem Risiko) ist auch eine Auszahlung in zwei Teilbeträgen (50 % bei Projektabschluss, 50 % bei Nachweis der im Förderungsvertrag festgelegten Auflagen (z. B. Jahresabschluss) möglich.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die fristgerechte Annahme des Förderanbotes, die Erfüllung der notwendigen Auflagen sowie der Nachweis über den Abschluss des Gesamtprojektes.

Die Auszahlungsbedingungen müssen innerhalb einer Frist von 2 Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) hergestellt werden.

b. Haftungen

Die aws fördert durch Übernahme einer Haftung

- Investitionskredite und Kredite zur Finanzierung von Unternehmensübernahmen (z. B. Übernahmekosten, Unternehmenskauf) bis maximal EUR 600.000,- mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von im Regelfall bis zu 10 Jahren (maximal 20 Jahre).

Für Projekte bis zu EUR 75.000,- kann die aws mit Ausnahme der persönlichen Haftung der Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafter auf Sicherheiten verzichten. Höhere Finanzierungsbeträge sind nach Maßgabe vorhandener Sicherheiten sicherzustellen.

Eine ausgewogene Risikoteilung zwischen der aws, den finanzierenden Instituten und dem Unternehmen ist erforderlich.

Für sonstige Fremdfinanzierungen, z. B. Finanzierungsleasing, ist ebenfalls eine Haftungsübernahme möglich.

c. Zinssatzobergrenze

Durch Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für das finanzierende Institut begrenzt

■ Prämienförderung

Im Falle der Prämienförderung darf der zu verrechnende Zinssatz den Verfahrenszinssatz des Bundes (unter Beachtung des von der Europäischen Kommission betreffend das Beihilfenrecht festgelegten Referenzzinssatzes) nicht überschreiten. Die Zinssatzobergrenze gilt für folgende Laufzeiten:

| | |
|------------------------|-----------|
| Maschinen, Einrichtung | 5 Jahre |
| Gemischte Projekte | 7,5 Jahre |
| Bauliche Investitionen | 10 Jahre |

■ Haftung

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWA als auch der aws einzusehen.

d. Entgelte bei Haftungen

Das Haftungsentgelt wird vom Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Haftungsquote berechnet und beträgt für

- Investitionskredite von 0,6 % p.a. bis 2 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)
- Betriebsmittelkredite von 2 % p.a. bis 3 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)

Es wird ein Bearbeitungsentgelt von 0,5 % vom Finanzierungsbetrag verrechnet.

Für Projekte, deren förderbare Projektkosten bis zu insgesamt EUR 25.000,- betragen, beträgt das Haftungsentgelt für den Betriebsmittelkredit ab 0,6 % p.a. (risikoabhängig) und es wird kein Bearbeitungsentgelt verrechnet.

e. Betragsobergrenze

Die Betragsobergrenzen für Haftungen und/oder Prämien sind innerhalb von 3 Jahren ab der Gründung/Übernahme des Unternehmens einmalig oder auch in Teilbeträgen ausnutzbar.

f. Kombinationsmöglichkeiten

Kombinationen mit den Gründungs-/Nachfolgebonus der aws sind möglich. Weiters sind Kombinationen mit Landesförderungen teilweise möglich.

7. Einreichung des Förderansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes (bei Fremdfinanzierung) bei der aws erfolgen.

Mit der Durchführung des Projektes darf erst nach einer schriftlichen Bestätigung der aws über die grundsätzliche Zuständigkeit begonnen werden (gilt nur für Regionalförderungen).

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeit-äquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.



Zahl: 5-G-F48/215-2007

661. Richtlinie betreffend Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 –WiföG, Verlängerung

Die im Landesamtsblatt für das Burgenland am 5. Jänner 2007 (77. Jahrgang, 1. Stück, Nr. 7) veröffentlichten Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG werden wie folgt geändert:

Im Punkt 12. wird das Datum „31. Dezember 2007“ auf „30. Juni 2008“ geändert und der Satz „Ansuchen im Rahmen dieser Förderaktion können bis 30. Juni 2008 eingebracht werden.“ angefügt.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl eh.

662. Öffentliche Stellenausschreibung eines Dienstpostens für eine Gemeindebeamtin oder einen Gemeindebeamten im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ in der Stadtgemeinde Pinkafeld

Stellenausschreibung

Gemäß § 6 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, i.d.g.F., gelangt beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Pinkafeld ein Dienstposten für eine Gemeindebeamtin oder einen Gemeindebeamten im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ (Verwendungsgruppe B) zur Ausschreibung.

Das **Aufgabengebiet** umfasst die Besorgung der der Gemeinde im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich (des Bundes und des Landes) sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben.

Anstellungserfordernisse:

- die österreichische Staatsbürgerschaft,
- ein ehrenhaftes Vorleben,
- volle Eignung zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten,
- die volle Handlungsfähigkeit,
- die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,
- die erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsprüfung nach dem 3. Abschnitt des 1. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, i.d.g.F., i.V.m. § 196 des Abs. 1 des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, i.d.g.F.

Die Anstellungserfordernisse der Z. 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung des Anstellungserfordernisses der Z. 6 wird abgesehen, wenn sich weder eine geeignete Bewerberin oder ein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- mehrjährige praktische Erfahrung im betriebswirtschaftlichen Bereich oder abgeschlossenes Studium mit wirtschaftlicher Ausrichtung,

- Kenntnisse auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts,
- Beherrschung moderner Führungsmethoden,
- Organisationsfähigkeit,
- Eigeninitiative,
- sachbezogenes Verhandlungsgeschick,
- Durchsetzungsvermögen,
- Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit,
- eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit.

Der Stellenbewerbung sind **folgende Unterlagen** beizulegen:

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde(n) des/der Kindes/r
- bei männlichen Bewerbern:
abgeschlossener Wehrdienst, Zivildienstbescheinigung oder Befreiungsschein

Bewerbungen sind **bis spätestens 15. Feber 2008** beim Gemeindeamt Pinkafeld, Hauptplatz 1, 7423 Pinkafeld, einzubringen.

Der Bürgermeister:
Mag. Maczek eh.

663. Öffentliche Ausschreibung über die Vergabe von Erd- und Baumeisterarbeiten für Hochwasserschutz Marz, Marzer Bach, 2. Baustufe km 1,72 – km 2,22; Gemeinde Marz

Die Gemeinde Marz bringt folgende Bauleistung im offenen Verfahren zur Vergabe:

Ausschreibende Stelle:

Gemeinde Marz
Schulstraße 11
7221 Marz

Auftragsbezeichnung:

Marzer Bach, Hochwasserschutz Marz, 2. Baustufe km 1,72 - km 2,22, Erd- und Baumeisterarbeiten;

Gegenstand des Auftrags:

Das Projekt sieht vor:

- Errichtung eines überdeckten Kastenprofils im Marzer Bach als Fortsetzung der bestehenden Überplattung zwischen km 1,72 und km 1,80
- Ertüchtigung des bestehenden Profils des Marzer Baches mittels eines halbseitigen Trapezprofils zwischen km 1,80 und km 2,04
- Ertüchtigung des bestehenden Profils des Marzer Baches mittels eines Trapezprofils zwischen km 2,04 und km 2,22
- Ackeraufhöhungen
- CPV-Codes: 45240000/Y035

Erfüllungsort:

Gemeinde Marz, 7221 Marz(AT112)

Angebotsunterlagen/Teilnahmeanträge:

erhältlich bis: 24. Jänner 2008, 12.00 Uhr

Kosten: € 130,--

Zahlungsbedingungen:

Angebotsunterlagen, Leistungsverzeichnis und Planbeilagen inkl. Diskette. Preis inkl. Ust. zuzüglich Porto und Nachnahmegebühr

Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:

von 25. Februar 2008 bis 31. Juli 2008

Schlussstermin der Abgabe der Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

29. Jänner 2008, 10.00 Uhr

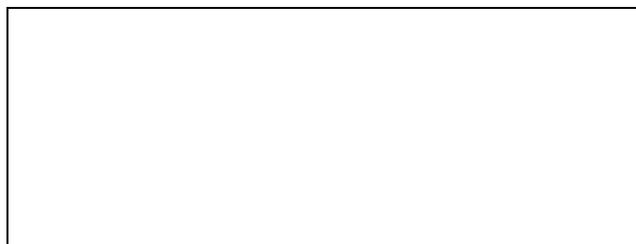
Anbotsöffnung:

29. Jänner 2008, 10.30 Uhr, Landeswasserbaubezirksamt Schützen

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Telefon 600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.